

Indikations-Diagnosen (GAF ≤ 50)

F 00.1	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit spätem Beginn (Typ 1)
F 01.0	Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn
F 01.1	Multiinfarkt-Demenz
F 01.2	Subkortikale vaskuläre Demenz
F 02.0	Demenz bei Pick-Krankheit
F 02.1	Demenz bei Creutzfeldt-Jakob-Krankheit
F 02.2	Demenz bei Chorea Huntington
F 02.3	Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom
F 02.4	Demenz bei HIV-Krankheit
F 02.8	Demenz bei andernorts klassifizierten Krankheitsbildern
F 04	Organisches amnestisches Syndrom, nicht durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen bedingt
F 05.1	Delir bei Demenz
F 06.0	Organische Halluzinose
F 06.1	Organische katatone Störung
F 06.2	Organische wahnhafte Störung
F 06.3	Organische affektive Störung
F 06.4	Organische Angststörung
F 06.5	Organische dissoziative Störung
F 06.6	Organische emotional labile Störung
F 07.0	Organische Persönlichkeitsstörung
F 07.1	Postenzephalitisches Syndrom
F 07.2	Organisches Psychosyndrom nach Schädelhirntrauma
F 20.-	Schizophrenie
F 21	Schizotype Störung
F 22.-	Anhaltende wahnhafte Störung
F 24	Induzierte wahnhafte Störung
F 25.-	Schizoaffektive Störung
F 30.-	Manische Episode
F 31	Bipolare affektive Störung <i>nur F 31.0 - F 31.6</i>
F 32	Depressive Episode <i>nur F 32.2 - F 32.8</i>
F 33	Rezidivierende depressive Störung <i>nur F 33.1- F 33.3</i>
F 41.0	Panikstörung, auch wenn sie auf sozialen Phobien beruht
F 41.1	Generalisierte Angststörung
F 42.1	Vorwiegend Zwangshandlungen (Zwangsrituale)
F 42.2	Zwangsgedanken und -handlungen, gemischt
F 43.1	Posttraumatische Belastungsstörung
F 53.1	Schwere psychische und Verhaltensstörungen im Wochenbett
F 60.3	Emotional instabile Persönlichkeitsstörung

„In begründeten Einzelfällen bei Diagnosen nach F00 bis F99, wenn folgende Voraussetzungen aus der Verordnung hervorgehen:

- Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen) liegen in einem Maß vor, dass das Leben im Alltag nicht mehr selbständig bewältigt oder koordiniert werden kann, bei einem GAF-Wert von ≤ 40,
- und die oder der Versicherte verfügt über eine ausreichende Behandlungsfähigkeit, um im Pflegeprozess... die genannten Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen) positiv beeinflussen und die mit der Behandlung verfolgten Therapieziele erreichen zu können.“ *

*Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie): Psychiatrische häusliche Krankenpflege vom 19. Juli 2018; Nr. I (10)

Aufgaben ambulanter psychiatrischer Pflege

- professionelle, tragfähige Beziehung aufbauen
- Wahrnehmen und Beobachten von Krankheitszustand und -entwicklung
- ärztliche Behandlung unterstützen
- stützende Tagesstruktur schaffen
- Krisensituationen erkennen (z.B. Suizidalität, familiäre Probleme)
- Krisenintervention (z.B. engmaschige Betreuungs- und Gesprächsangebote, Bereitschaftsdienst)
- einen bewussten, aktiven Umgang mit der Krankheit/Beeinträchtigung durch Information und Beratung fördern
- Feststellen, Beobachten und Dokumentieren des Hilfebedarfs und dessen Entwicklung
- bei der Bewältigung von Alltagsanforderungen helfen (z.B. beim Einkaufen, Kochen, Körperpflege)
- durch Gespräche die eigene Verantwortlichkeit der Patienten stützen und fördern
- die Angehörigen und das soziale Umfeld aktiv einbeziehen, beraten und unterstützen
- Koordination und Vermittlung von Hilfen
- eigenverantwortlichen Umgang mit Medikamenten und die Compliance fördern
- Wirkung und Nebenwirkungen der Medikamente erkennen
- praktische Unterstützung der Patienten zur Erreichung ihrer Ziele

Verordnung

- Diagnosesicherung durch Facharzt für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Dauer der Leistung begrenzt auf 4 Monate, bei begründeten Einzelfällen Verlängerung möglich
- Verordnung (Muster umseitig) mit Einschätzung der Fähigkeitsstörungen anhand der GAF-Skala (Muster umseitig) und Behandlungsplan
- Formular „Behandlungsplan“ wird vom APP bereitgestellt
- pro Woche max. 14 Therapieeinheiten
- Verordnung durch Hausarzt möglich, wenn fachärztlich gesicherte Diagnose vorliegt (Diagnosestellung nicht älter als 4 Monate)
- budgetneutral für den verordnenden Arzt

Information

- Zuzahlung* 10,00 € pro Verordnung
- 10% der Kosten pro Tag begrenzt auf 28 Tage

*Möglichkeit einer Befreiung kann gegeben sein, wir unterstützen bei der Beantragung

Rechtlicher Rahmen

- Vertrag gemäß § 132a Abs. 2 SGB V zwischen den Landesverbänden der GKV/VDEK und dem Leistungserbringer
- Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege gem. § 92 Abs. 7 SGB V
- SGB V §37 ambulante Pflege zur Vermeidung und Verkürzung von Krankenhausaufenthalten und zur Sicherstellung der Behandlung durch die niedergelassenen Nervenärzte